

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. März 2012 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird. Diese Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012.

Von vorgenannter Entsprechenserklärung gelten folgende Ausnahmen:

1. **Ziff. 3.8 Abs. 3** des Kodex sieht vor, dass die Gesellschaft für ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt in der in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG geforderten Höhe abschließt. Die Wirecard AG hat für ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese sieht Selbstbehalte sowohl für Vorstands- als auch für Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder entspricht nicht der Höhe, die in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG für Vorstandsmitglieder gefordert wird. Die gesetzliche Regelung gilt nach ganz überwiegender Ansicht nicht für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft plant deshalb derzeit nicht, den Selbstbehalt für Aufsichtsräte zu erhöhen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für wesentlich, dass geeignete Personen nicht durch ein infolge eines Selbstbehalts erhöhtes persönliches Haftungsrisiko von der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats bei der Wirecard AG abgehalten werden.

2. **Ziff. 5.2 Abs. 2 und 5.3.1 – 5.3.3** des Kodex enthalten einzelne Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrats.

Da der derzeitige Aufsichtsrat der Wirecard AG nur aus drei Mitgliedern besteht, hat er darauf verzichtet, Ausschüsse zu bilden. Sämtliche zustimmungspflichtigen Geschäfte wurden stets vom Gesamtaufsichtsrat behandelt. So beabsichtigt der Aufsichtsrat auch in Zukunft zu verfahren.

3. **Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3** des Kodex enthalten Empfehlungen zu der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex sollen die Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese konkreten Ziele berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Er wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den Empfehlungen des Kodex orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potentielle Interessenskonflikte berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Er begrüßt die Intention des Kodex, jeglicher Form der Diskriminierung entgegenzuwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen zu fördern. Nach Auffassung der Wirecard AG ist es hierzu nicht erforderlich, konkrete

Ziele zu benennen. Vielmehr würde die Festlegung solcher Ziele den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Mitglieder beschränken. Insofern wird eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex erklärt. Von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex wurde und wird daher ebenfalls abgewichen. Gleichwohl hat sich der Aufsichtsrat auch bei seinen Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien an den Empfehlungen des Kodex orientiert und wird auch zukünftig so verfahren.

4. **Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2** des Kodex empfiehlt, dass eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit eine solche zugesagt wird, auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll.

Die aktuell gültige Satzung der Wirecard AG sieht eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Diese richtet sich nach dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsen und Ertragssteuern des abgelaufenen Geschäftsjahrs und sieht keine Berechnung durch Vergleich der Ergebnisse mehrerer Geschäftsjahre vor. Deshalb weicht die Wirecard AG derzeit von der Empfehlung ab, dass eine erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG beabsichtigen, an dem bisherigen Vergütungssystem des Aufsichtsrats festzuhalten. Sie sind der Auffassung, dass sich die in § 14 Abs. 1 der Satzung der Wirecard AG geregelte erfolgsorientierte Vergütungskomponente als angemessene Gegenleistung für die Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat obliegenden Kontrollpflichten bewährt hat und dass das bisherige Vergütungssystem daher auch zukünftig sachgerecht ist.

5. **Ziff. 7.1.2** des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für den Prime Standard bisher vor, dass der Konzernabschluss binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen ist. Zwischenberichte sollen nach der Börsenordnung binnen zwei Monaten publiziert werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen der Frankfurter Wertpapierbörse orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 28. März 2013

Wirecard AG

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Markus Braun/Burkhard Ley

Wulf Matthias